

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 BauGB für das Gebiet „Lebendige Innenstadt“

Die Stadt Koblenz wurde mit der Innenstadt als neue Gesamtmaßnahme „Lebendige Innenstadt“ ab dem Programmjahr 2024 in das Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren – Aktive Stadt" aufgenommen. Das Programm ist ein Förderinstrument, das Innenstädte und Stadtteilzentren nachhaltig stärken, beleben und ihre zentralen Versorgungsbereiche als attraktive Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur erhalten und weiterentwickeln soll. Das Programm ruft die Kommunen dazu auf, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Stadt- und Ortskerne zu beteiligen und diese so auf lange Zeit zu lebens- und liebenswerten Orten zu machen.

Die Laufzeit der Gesamtmaßnahme "Lebendige Innenstadt" ist befristet. Sie soll längstens 12 Jahre gefördert werden (erste Förderung 2024, letzte vorgesehene Förderung im Jahr 2035).

Bei einer neu in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme, wie in diesem Fall, ist die Fassung des Einleitungsbeschlusses nach § 141 BauGB zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen mit Festlegung des Untersuchungsgebietes Fördervoraussetzung.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (VU) für das festgelegte Untersuchungsgebiet gemäß §141 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erarbeiten, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Dazu gehören die Definition des Fördergebietes mit Darstellung des Handlungsbedarfs, die Erarbeitung von Zielvorstellungen, Lösungsstrategien und planerischen Grundlagen, die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen sowie die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi). Mit dem vorliegenden und beschlossenen Innenstadtkonzept hat die Stadt Koblenz bereits eine gute Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen, auf der entsprechend effizient das ISEK aufgebaut werden kann.

Hinweise zur Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich

über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Koblenz, den 08.07.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de